

Hygieneregeln für den Sport innerhalb der TSV Sportanlage Fitnessraum (Plietschhuss):

Auszug aus der Landesverordnung von Schleswig-Holstein der Corona-Bekämpfungsverordnung (Stand: 05. Juni 2020)

(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:

1. **das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten** (Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten)
2. **das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;** (aber ist durch den kleinen Raum auf 2 Leute reduziert)
3. bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten (Flächendesinfektion vor und nach der Benutzung)
4. soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt;
5. für Wettkämpfe gelten die Anforderungen der §§ 3 bis 5 entsprechend; (Ausreichend Lüften)
6. **die Vorschriften aus § 3 Absatz 4 sind anzuwenden; Gilt hier u. a. für Umkleiden, Duschen und den Sanitärbereich** (keine Duschen sind bitte zu benutzen, WC´s sind zu reinigen, siehe Hygienekonzept)

(2) Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat der Betreiber oder Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben. (Es wird ein Kalender mit den Namen geführt, Kontaktdaten hat der Verein TSV Brokstedt)

(3) Für den Betrieb von Schwimm- Frei- und Spaßbädern gelten zusätzlich zu Absatz 1 und 2 der § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 entsprechend. Becken in geschlossenen Räumen, die nicht geeignet sind, Sport-, Ausbildungs- und Therapiezwecken zu dienen, dürfen nicht genutzt werden.

Hygienekonzept des Fitnessraumes (Muckibude Plitschhuus)

1. Am Fitnessraum wird diese Information ausgehängt.
2. Der Fitnessraum darf nur betreten werden, wenn man sich bei Herr **Dirk Valentiner (Tel.01724559675 – Mobil oder per WhatsApp)** einen oder mehrere Termin(e), für die Nutzung des Fitnessraumes, geholt hat. Er werden die Termine in einen Kalender eintragen und verwaltet.
3. Die Abstandsregel ist strikt einzuhalten (←1,5m→)
4. Die Termine sind Stundentermine (max. 60 Minuten lang) und dürfen nicht überzogen werden.
5. Vor dem Beginn und nachdem Ende sind die benutzten Geräte mit dem vorhandenen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren (Desinfektionsmittel stellt die Schulbehörde und ist im Raum vorhanden).
6. Es dürfen max. 2 Personen gleichzeitig Sport an den Geräten machen (pro Termin), diese zwei Personen haben stets die gleichen zu sein, also keine wechselnden Sportpartner (Infektionskette minimieren!).
7. Die Schulduschen dürfen nicht benutzt werden, die WCs bei der Muckibude dürfen benutzt werden, es muss vorher und hinterher eine Händedesinfektion stattfinden sowie eine Flächendesinfektion der Spülvorrichtung, Toilettenbrille und ggf. Toilettentürgriff.
8. Der Zugang ist wie gewohnt: Eingang Turnhalle – Kleiner Laubengang zum Schulhof. Dann in das Gebäude zum Fitnessraum
9. Alle Türen die man aufschließt sind sofort wieder hinter einem abzuschließen.
10. In der Woche sind die Termine möglich ab 18:00 - max. 22:00 Uhr. Am Wochenende ab 7:00 – 22:00 Uhr.
11. Die Termine und die Einhaltung des Hygienekonzeptes werden stichpunktartig kontrolliert.
12. Verstöße führen zu einem Bußgeld – siehe amtlicher Bußgeldkatalog.
13. Ordnungskraft in der Schule sind unter anderem Lehrer oder Hausmeister

Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Corona-Regelungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 9. Juni 2020

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 5. Juni 2020

Verstöße gegen die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 5. Juni 2020 sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit § 32 des Infektionsschutzgesetzes bei vorsätzlicher Begehung wie folgt zu ahnden:

Corona-BekämpfVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel-satz in Euro
§ 2 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nr. 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft	Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 2 Absatz 4; § 21 Absatz 1 Nr. 2	Teilnahme an einer Ansammlung im öffentlichen Raum oder einer Zusammenkunft zu privaten Zwecken	Jeder Teilnehmende	150 Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nr. 3	Nichtvornahme der erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Hygienestandards zu gewährleisten	Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr oder Veranstalter	500 – 2.000 Euro

Corona-BekämpfVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel-satz in Euro
§ 3 Absatz 3, § 21 Absatz 1 Nr. 4	Nichtanbringen der erforderlichen Aushänge	Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr oder Veranstalter	500 – 1.000 Euro
§ 3 Absatz 4 Satz 3, § 21 Absatz 1 Nr. 5	Zulassen der Nutzung von Saunen, Whirlpools oder vergleichbaren Einrichtungen durch mehr als den in § 3 Absatz 4 Satz 3 genannten Personenkreis	Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr oder Veranstalter	500 – 1.000 Euro
§ 3 Absatz 4 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 3 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 4, Absatz 3, § 16 Absatz 2 Satz 1 oder § 17 Absatz 1 Nummer 1, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1, § 21 Absatz 1 Nr. 6	kein oder kein vollständiges Hygienekonzept erstellt	Einrichtungsbetreiber, Veranstalter, Versammlungsleitung, Betreiber einer Freizeiteinrichtung, Anbieter von Freizeitaktivitäten, Betreiber von Sportanlagen, Betreiber einer Gaststätte, eines Einkaufszentrums, eines Outlet-Centers, einer teilstationären Pflegeeinrichtungen, weiterer Einrichtungen nach § 15 Absätze 1 bis 4 oder eines Beherbergungsbetriebs	500 – 3.000 Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 3, § 21 Absatz 1 Nr. 7	Nichtvornahme der erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung eines Hygienekonzepts zu gewährleisten	Einrichtungsbetreiber, Veranstalter, Betreiber einer Freizeiteinrichtung, Anbieter von Freizeitaktivitäten, Betreiber von Sportanlagen, Betreiber einer Gaststätte, eines Einkaufszentrums, eines Outlet-Centers, einer teilstationären Pflegeeinrichtungen,	1.000 – 3.000 Euro

Corona-BekämpfVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel-satz in Euro
		weiterer Einrichtungen nach § 15 Absätze 1 bis 4 oder eines Beherbergungsbetriebs	
§ 4 Absatz 1 Satz 4, § 21 Absatz 1 Nr. 8	Nichtvorlage eines Hygienekonzepts oder Nichterteilung von Auskünften	Einrichtungsbetreiber, Veranstalter, Versammlungsleitung, Betreiber einer Freizeiteinrichtung, Anbieter von Freizeitaktivitäten, Betreiber von Sportanlagen, Betreiber einer Gaststätte, eines Einkaufszentrums, eines Outlet-Centers, einer teilstationären Pflegeeinrichtungen, weiterer Einrichtungen nach § 15 Absätze 1 bis 4 oder eines Beherbergungsbetriebs	300 – 2.000 Euro
§ 5 Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 4, § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 15 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 4, § 16 Absatz 1 Satz 2 oder § 17 Absatz 1 Nummer 2, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nr. 9	Nichterhebung der Kontaktdaten	Veranstalter, Versammlungsleitung, Betreiber einer Gaststätte, Anbieter von Freizeitaktivitäten, Betreiber von Sportanlagen, Einrichtungen oder Beherbergungsbetrieben	1.000 – 3.000 Euro
§ 4 Absatz 2 Satz 1 oder 2, § 21 Absatz 1 Nr. 10	Keine Aufbewahrung oder Übermittlung der Kontaktdaten	Veranstalter, Versammlungsleitung, Betreiber einer Gaststätte, Anbieter von Freizeitaktivitäten, Betreiber von Sportanlagen, Einrichtungen oder Beherbergungsbetrieben	500 – 2.000 Euro
§ 5 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nr. 11	Durchführung einer Veranstaltung mit mehr als 250 Personen	Veranstalter	1.000 – 4.000 Euro

Corona-BekämpfVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel-satz in Euro
§ 5 Absatz 3 bis 6, § 21 Absatz 1 Nr. 12	Durchführung einer Veranstaltung entgegen der in § 5 Absatz 3 bis 6 enthaltenen Vorgaben	Veranstalter	1.000 – 2.000 Euro
§ 6 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3, § 21 Absatz 1 Nr. 14	Nichtvornahme der erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts einer Versammlung zu gewährleisten	Versammlungsleitung	1.000 – 2.000 Euro
§ 7 Absatz 1 Nummern 3 bis 5, § 21 Absatz 1 Nr. 15	Betreiben einer Gaststätte ohne Einhaltung der in § 7 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 enthaltenen Vorgaben	Betreiber einer Gaststätte	1.000 – 2.000 Euro
§ 7 Absatz 1 Nr. 6, § 21 Absatz 1 Nr. 15	Betreiben einer Gaststätte bei gleichzeitiger Bewirtung von mehr als 50 Gästen, ohne dass das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.	Betreiber einer Gaststätte	4.000 Euro
§ 7 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nr. 16	Geöffnethalten von Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen	Betreiber der Einrichtung	4.000 Euro
§ 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nr. 17	Kein Einsatz der erforderlichen Kontrollkräfte	Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels oder einer Freizeiteinrichtung	2.000 Euro

Corona-BekämpfVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel-satz in Euro
§ 8 Absatz 2 Satz 2; § 21 Absatz 1 Nr. 18	Betreiben eines Einkaufszentrums oder Outlet-Centers ohne genehmigtes Hygienekonzept	Betreiber eines Einkaufszentrums oder Outlet-Centers	4.000 Euro
§ 9 Absatz 1, § 21 Absatz 1 Nr. 19	Ausführen von Tätigkeiten am Gesicht eines Kunden ohne die besonderen Schutzmaßnahmen	Dienstleister	500 Euro
§ 9 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nr. 20	Betreiben eines Prostitutionsgewerbes oder Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt	Betreiber eines Prostitutionsgewerbes oder Dienstleister	1.000 – 4.000 Euro
§ 11 Absatz 3 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nr. 21	Zulassen der Nutzung von Schwimmbecken, die nicht geeignet sind, Sport-, Ausbildungs- und Therapiezwecken zu dienen	Betreiber eines Schwimm-, Frei- oder Spaßbades	2.000 – 4.000 Euro
§ 4 Absatz 2 Satz 6, § 21 Absatz 2	Vorsätzliche Falschangabe von Kontaktdaten	Jeder Beteiligte	400 Euro

Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz bzw. Rahmen für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Regelsätze gelten für vorsätzliches Handeln; bei fahrlässiger Tatbegehung ist der Regelsatz zu halbieren. Eine fahrlässige Begehung scheidet bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 2 der Corona-BekämpfVO aus. Hinsichtlich der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit als Grundlage für die Zumessung der Geldbuße dient dieser Bußgeldkatalog als Richtlinie.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei ist unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahr für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Corona-BekämpfVO

zu berücksichtigen.

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro nach § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (bei Fahrlässigkeit 12.500 Euro nach § 17 Absatz 2 OWiG) ist zu beachten.

Eine Ermäßigung oder ein gänzliches Absehen von der Ahndung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- der Vorwurf, der die Betroffene oder den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
- die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen.

Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den § 30 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Corona-BekämpfVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.